

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

für eine optimale rechtliche und steuerliche Beratung unserer Mandanten gehört es zu unserem Tagesgeschäft, aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zu verfolgen. Mit diesem Newsletter wollen wir Sie über die interessantesten Neuigkeiten informieren. Wir freuen uns auf Ihre Fragen, Anregungen und Wünsche und hoffen auf einen engen Informati ons austausch.

Besonders hervorzuheben ist für unsere Mandanten aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, dass nunmehr das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz am 13.06.2012 vom sächsischen Landtag verabschiedet worden ist und zum 01.01.2013 in Kraft tritt.

Schließlich darf ich auch unsere Praxisseminare und die weiteren Beiträge Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen.



Dresden, im Juli 2012

Corinne Ruser

Rechtsanwältin & Mediatorin
Niederlassungsleiterin

NEU im Team WRD Dresden

Rechtsanwalt Wolfgang Wentzel verstärkt seit 1. April 2012 unser Team am Standort Dresden.

Herr Rechtsanwalt Wentzel ist Ihr Ansprechpartner für die Gebiete:

- Recht des Onlinehandels
- Internetrecht
- IT-Recht
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht

Darüber hinaus unterstützt Sie Rechtsanwalt Wentzel auch in allen Fragestellungen bei der Überprüfung von Internetauftritten und AGB-Gestaltung sowie in den Bereichen der Strafverteidigung und Zeugenbeistandschaft.

Mehr über Herrn Rechtsanwalt Wentzel erfahren Sie auf unserer Homepage www.wrd.de unter „Ansprechpartner“.



NEUES Gesetz

Das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitäts- gesetz

Veränderungen in der Pflegelandschaft absehbar

Rechtsanwalt Wentzel: Frau Rechtsanwältin Ruser, in den vergangenen Tagen wurde im Sächsischen Landtag ein für Ihren Bereich interessantes Gesetz verabschiedet und beschlossen. Worum handelt es sich?

Rechtsanwältin Ruser: Es handelt sich um das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (kurz: SächsBeWoG), das am 13.06.2012 im Sächsischen Landtag verabschiedet worden ist.

W: Was hat es mit diesem Gesetz auf sich?

R: Bislang galt in Sachsen als einem der letzten Bundesländer das Bundesheimgesetz aus dem Jahr 1974, obwohl bereits 2006 mit der Föderalismusreform die Zuständigkeit für das Heimrecht den einzelnen Bundesländern auferlegt wurde. Das Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen ersetzt sozusagen das Bundesheimgesetz.

Mit dem Inkrafttreten des Landesheimgesetzes wird es zu einer Klarstellung dahingehend kommen, was im Freistaat Sachsen als stationäre Einrichtung angesehen wird bzw. welche Wohnformen, wie z. B. betreutes Woh-

nen, Wohngemeinschaften und Wohngruppen, im Einzelfall zukünftig unter das Heimgesetz in Sachsen fallen.

W: Was hat es mit der Anwendbarkeit des neuen sächsischen Heimgesetzes auf sich, z. B. für Wohngemeinschaften? Wo sehen Sie hierbei Probleme bzw. Herausforderungen?

R: Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes gilt dieses für stationäre Einrichtungen, die pflegebedürftige Erwachsene und Volljährige mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen dauerhaft aufnehmen.

Wohngemeinschaften von pflegebedürftigen Menschen und Behinderten mit psychischen Erkrankungen oder körperlichen Einschränkungen fallen allerdings nur dann nicht unter das Gesetz, wenn die Mitglieder ihre Angelegenheiten in dieser Wohngemeinschaft in Form einer sogenannten Auftraggebergemeinschaft selbst regeln und wenn ihre Wahlfreiheit im Hinblick auf die Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht eingeschränkt ist.

Wohngemeinschaften fallen hingegen unter das neue Heimgesetz, wenn es sich um ein sogenanntes verdecktes Heim handelt.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

Rechtsnews

Verbesserung der Patientenrechte in Aussicht

Der Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten wurde am 23.05.2012 vom Bundeskabinett beschlossen und am 06.07.2012 vom Bundesrat, der Nachbesetzungen fordert, beraten.

Der Gesetzesentwurf umfasst u.a. folgende Regelungsbereiche:

- Behandlungsvertrag wird im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert
- Aufklärung muss umgehend erfolgen und ist verpflichtend
- Dokumentationspflichten bei der Behandlung werden ebenfalls im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert
- die Versichertenrechte in der gesetzlichen Krankenversicherung werden gestärkt
- werden Verfahrensvorschriften, wie bspw. eine nicht fristgemäße Entscheidung bei Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht eingehalten, können sich die Versicherten die Leistungen selbst beschaffen und erhalten die entstandenen Kosten erstattet
- Bei Behandlungsfehlern sind die Kranken- und Pflegekassen künftig verpflichtet, ihre Versicherten bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen zu unterstützen.

Über die weitere Entwicklung und das Inkrafttreten halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Fortsetzung von Seite 1

Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft und die Tagesstruktur durch Dritte, wie derzeit in aller Regel durch einen ambulanten Pflegedienst, gesteuert wird.

W: Kurz nachgefragt: An welche Adressaten richtet sich das neue sächsische Heimgesetz?

R: Das neue sächsische Heimgesetz richtet sich ganz klar an Träger von stationären Pflegeeinrichtungen sowie an Träger von stationären Behinderteneinrichtungen.

Das Gesetz richtet sich aber eben auch an Träger bzw. Betreiber andere Wohnformen, wie z. B. betreutes Wohnen, Wohngemeinschaften und Wohngruppen.

W: Frau Rechtsanwältin Ruser, bieten Sie für diese genannten Trägergruppen speziell auf das neue sächsische Heimgesetz zugeschnittene Fort- und Weiterbildungveranstaltungen an?

R: In Anbetracht dessen, dass das sächsische Heimgesetz zum 01.01.2013 in Kraft treten wird, haben wir es uns natürlich zur Aufgabe gemacht, die von uns vertretenen Träger ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen und natürlich auch darüber

hinaus alle weiteren Träger von Einrichtungen der Pflege und Behinderteneinrichtungen im Freistaat Sachsen zu beraten. Aber nicht nur das; wir haben auch ein neues Seminar aufgelegt:

Alternative Wohnformen - ordnungsrechtliche und leistungsrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung des neuen Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes sowie unter Berücksichtigung des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes (PNG).

W: Wird es u.a. für die Praxis eine Kommentierung zu diesem neuen sächsischen Heimgesetzes geben?

R: Der Verlag C.H. Beck beabsichtigt, eine Kommentierung zum Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz unter der Reihe: Handbücher für die Praxis des Heimrechts herauszugeben.

W: Werden Sie an diesem Werk mitwirken?

R: Ich bin vom Verlag gefragt worden, ob ich mir gemeinsam mit einem Vertreter des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz eine Kommentierung dieses neuen Sächsischen Heimgesetzes vorstellen könnte.

W: Werden Sie die Herausforderung annehmen?

R: Ich denke: ja!

W: Vielen Dank für dieses Interview!

Arbeitsrecht

Arbeitsverträge rechtssicher gestalten

Anforderungen an Vertragsgestaltung steigen

Zwar können Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Abschluss, Inhalt und Form des Arbeitsvertrages grundsätzlich frei vereinbaren, jedoch dürfen keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften, Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrages oder ggf. einer Betriebsvereinbarung den in dem Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen entgegenstehen. Bereits seit dem 01.01.2002 unterliegen Arbeitsverträge nunmehr einer sog. AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen)-Kontrolle. Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern als auch mit Geschäftsführern sind mittlerweile regelmäßig als Verbraucherverträge zu qualifizieren, die sodann einer erweiterten AGB-Kontrolle durch die Arbeitsgerichte unterliegen.

Dies löst für Arbeitgeber erhebliche Anforderungen an die Arbeitsvertragsgestaltung aus. Diese Anforderungen

werden dennoch in der alltäglichen Praxis oftmals unterschätzt. Nach wie vor übernehmen Arbeitgeber gern selbst die Gestaltung der Arbeitsverträge und verbinden hierbei unterschiedlichste Varianten miteinander, so dass spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses häufig Probleme auftauchen. Die Folgen und Konsequenzen unzureichender Arbeitsvertragsklauseln, die unter Umständen auch mit nicht unerheblichen finanziellen Einbußen verbunden sind, hat jedoch in aller Regel der Arbeitgeber "auszubaden".

Es empfiehlt sich daher, die Gestaltung von Arbeitsverträgen in die Hände eines Spezialisten zu geben und diese stets und vor allem regelmäßig einer Kontrolle auf Vereinbarkeit mit der aktuellen Rechtsprechung, die einem stetigen Wandel unterliegt, unterziehen zu lassen

WRD intern

DAS TEAM hinter den Rechtsanwälten

Herr Silvio Behrendt hat seit 01.04.2012 die Leitung des Anwaltssekretariats übernommen und unterstützt als Rechtsanwaltsfachangestellter und Rechtsfachwirt Frau Rechtsanwältin Ruser.

Seit 01.04.2012 unterstützt Frau Jana Bach als Rechtsanwaltsfachangestellte Frau Rechtsanwältin Tenner und Herrn Rechtsanwalt Wentzel.

Seit 01.05.2012 haben wir weitergehende Unterstützung durch Frau Bianca Uischner, die in unserer Kanzlei ihre Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten absolviert.

Das TEAM hinter dem Steuerberater

Frau Bettina Augustin ist geprüfte Bilanzbuchhalterin und für die komplette Finanzbuchhaltung und Vor- und Nachbereitung der Jahresabschlüsse unserer Unternehmensmandanten zuständig. Daneben ist sie für die Erstellung sämtlicher (Einkommen-)Steuererklärungen verantwortlich.

Frau Maria Worrech ist Steuerfachangestellte und Ansprechpartnerin in allen Fragen, die Lohn- und Finanzbuchhaltung unsere Mandanten betreffend.

weitere Neuigkeiten

Darüber hinaus dürfen wir Sie darüber informieren, dass Frau Rechtsanwältin Ruser nunmehr auch als Berufsbetreuerin vom Betreuungsgericht Dresden anerkannt ist und Betreuungsfälle mit Schwerpunkt im Bereich der Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung anvertraut bekommt.

Internetrecht

Impressum und AGB bei Apps, Smartphone und Android?

Erfordernis bei Inhalten für mobile Endgeräte

Die Frage nach der Notwendigkeit von Anbieterkennzeichnung und Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Internet ist beantwortet, die nach dem Impressum etwa seit 2004 und die nach der Notwendigkeit von AGB allerspätestens nach einer Entscheidung des Landgerichts Bochum aus dem Jahr 2010, die den gewerblichen Verkäufer dazu verpflichtet, die Anwendung der 40-Euro-Option aus der Widerrufsbelehrung mit dem Verbraucher extra zu vereinbaren (LG Bochum, Beschluss vom 06.05.2010, Az. 12 O 80/10; andere, aber bestrittene Ansicht: Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 04.12.2009, Az. 12 O 123/09). Das geschieht natürlich in den AGB.

Aber wie sieht es denn aus mit der neuesten App, die Sie vielleicht gerade haben programmieren lassen, um Ihren Onlineshop auch auf mobilen Endgeräten und noch dazu in einer speziellen, auf diese Geräte angepassten Weise, darzustellen und zu präsentieren? Brauchen Sie auch für diese Apps Anbieterkennzeichnung und AGB? Warum nicht, könnte man gegenfragen, wo doch selbst das gewerbliche Angebot bei Facebook ein Impressum braucht (Landgericht Aschaffenburg, Urteil vom 19.08.2011, Az. 2 HK O 54/11), und in der Tat: Der Gesetzgeber verlangt Ihnen natürlich eine Anbieterkennzeichnung und Allgemeine Geschäftsbedingungen auch bei der App ab. Warum? Die Frage ist leichter beantwortet, als die Antwort in die Praxis umgesetzt ist:

Zum Einen ist da der Verbraucherschutz bei Fernabsatzverträgen (§ 312c BGB, klein „c“ wie Customer). Fernabsatzverträge nun sind solche, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden (§ 312b BGB). Damit besteht - aus dieser rechtlichen Sicht - kein Unterschied mehr zwischen einem „Personal Com-

puter“ oder „Home Computer“ auf der einen Seite und iPhone, Blackberry & Android auf der anderen Seite: Alle diese sind „Fernkommunikationsmittel“.

Zum Anderen, und nun wird es etwas feinsinniger als beim „Fernkommunikationsmittel“, gibt es die „Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr“, vgl. § 312 g BGB, klein „g“ wie Geschäftsverkehr. All dies, Verbraucherschutz und Pflichten im Elektronischen Geschäftsverkehr zusammengekommen, verlangen von Ihnen als gewerblichen Anbieter das „volle Programm“ an Impressum und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, also auch bei der neuesten App, die Sie vielleicht gerade anbieten oder in Auftrag geben. Mobile Endgeräte, wie iPhone, Blackberry, Smartphone, Android oder wie sonst diese kleinen und mobilen Absatzersteigerer endlich und künftig heißen mögen, auch sie sind elektronischer Geschäftsverkehr und richten sich - im Wesentlichen - an den Verbraucher.

So weit die noch einfache Antwort auf die Frage: „Brauche ich AGB in meinem mobiler Endgeräte fähigen Shop?“. Die technische Umsetzung dieser Antwort allerdings ist schon etwas herausfordernder, auch weil der Darstellung im mobilen Endgerät physikalische Grenzen gesetzt sind. Diese Kompaktheit des endlichen Geräts steht etwas im Widerspruch zu immer wieder neuen und ausufernden Belehrungspflichten, die sich der europäische Richtlinien- und Verordnungsgeber und der deutsche Gesetzgeber ausdenken. Letztendlich aber: Es ist möglich, vollständige und richtige rechtliche Informationen und allgemeine Geschäftsbedingungen auch in der endgerätefähigen Version Ihres Shops oder der Plattform, auf der Sie anbieten, darzustellen. Wie es geht? Wir stehen Ihnen mit rechtlichem Rat und unseren technischen Erfahrungen gern zur Seite.

(Marken gehören den jeweiligen Eigentümern.)

Steuernews

Kassenführung im Visier der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung stellt bei der Prüfung der Kassenbuchführung neuerdings auf ein Urteil des Finanzgerichts Münster (Az. 5 V 7028/99) ab. Danach stellt eine Privatentnahme ohne separaten Eigenbeleg einen schwerwiegenden Mangel dar, welcher bis zu 10 % Umsatzzuschätzung nach sich ziehen kann. Die bloße Eintragung im Kassenbuch genügt demnach nicht mehr.

Doch Vorsicht: Wer nun für die Vergangenheit Entnahmbelege anfertigt, begeht aus Sicht der Verwaltung aufgrund der Rückdatierung eine Straftat wegen Urkundenfälschung.

Rentenbeitragssenkung zeichnet sich ab

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung könnten im nächsten Jahr deutlich sinken. Aufgrund des guten Wirtschaftswachstums füllen sich die Rentenkassen. Nach Angaben von Experten könnten die Beiträge von derzeit 19,6 % auf 19,0 % gesenkt werden. Dadurch würden Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen entlastet.

Das zuständige Bundesarbeitsministerium hält sich hinsichtlich der Höhe jedoch noch etwas bedeckt und geht lediglich von einer generellen Senkung aus.

Steuerrecht

Pflegekosten aus Angehörigensicht

Was ist wie steuerlich absetzbar?

1. Unterhaltskosten (§ 33a Abs. 1 EStG)

Unterhaltsaufwendungen für eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person können als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt werden. Zu den Unterhaltsaufwendungen gehören Geld- oder Sachleistungen, die den laufenden grundlegenden Lebensbedarf sicherstellen (z.B. Ernährung, Kleidung, Wohnung/Miete, Taschengeld, Hausrat, notwendige Versicherungen).

2. Krankheits- und Pflegekosten (§ 33 EStG)

Wird mit den Leistungen ein besonderer und außergewöhnlicher Bedarf abgedeckt, können die Aufwendungen nach § 33 EStG angesetzt werden. Hierzu gehören z.B. selbst getragene Krankheitskosten, Aufwendungen für eine krankheits- oder behinderungsbedingte Heimunterbringung, Kosten für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder eines professionellen Pflegedienstes und Aufwendungen für Einrichtungen der Tages-/Nacht- oder Kurzzeitpflege.

3. Pflegepauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG)

Pflegt der Steuerpflichtige den Angehörigen selbst, kann er anstelle der Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Pflegepauschbetrag von 924 Euro vom Gesamtbetrag seiner Einkünfte abziehen.

4. Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 35a EStG)

Kommen Angehörige für Pflegeaufwendungen auf, kann auch eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Betracht kommen. Hierzu gehören Tätigkeiten wie die Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigung der Wohnung, Gartenpflege und Pflege, Versorgung und Betreuung von alten oder pflegebedürftigen Personen.

5. Steuerliche Behandlung des Pflegegeldes

Erhalten Pflegebedürftige Leistungen aus der Pflegeversicherung, greift die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 1a EStG. Auch die Weiterleitung des Pflegegeldes (§ 37 SGB XI) an einen Angehörigen, der die Pflege übernimmt, bleibt bei diesem nach § 3 Nr. 36 EStG steuerfrei.

Urheberrecht

Die Filesharing-Abmahnung

oder: „Wenn das Kind im Brunnen liegt“

Sie kommt meist freitags und wenn sie kommt, lässt sie sich nicht mehr vermeiden: Die Filesharing-Abmahnung.

Was ist passiert? Sie oder eines Ihrer Kinder waren mal wieder in einer Internet-Tauschbörse für Musik, Filme etc. Auf einen entsprechenden Gerichtsbeschluss hin, fühlt sich Ihr Provider (Telefonanbieter) durchaus berechtigt, auf Anfrage zu Ihrer IP-Adresse (das ist Ihre Adresse im Internet, die auch bei mobilen Zugängen vergeben wird!) auch noch Ihren Namen und Ihre zustellfähige Adresse mitzuteilen.

Und da sind sie nun: Die Filesharing-Abmahnung, der Gerichtsbeschluss Ihre IP-Adresse betreffend und - vor allem - die anwaltliche Kostennote. Meist lockt die schnelle Einigung mit überschaubaren "Pauschalangeboten" im Bereich um die 450 Euro. Neben der Zahlung dieser, wird von Ihnen erwartet, dass Sie sich - unter dem Versprechen von Vertragsstrafe! -

dazu verpflichten, den Titel, den Film oder was auch immer, nicht noch einmal illegal hochzuladen. Mit dem vermeintlich geringen Betrag meinen die Meisten aus der Sache herauskommen zu können und übersehen die - pro Verstoß - versprochene Vertragsstrafe, deren Gefahr dann die nächsten 30 Jahre über ihnen schwebt.

Wie sollen Sie reagieren? Lassen Sie "Ihre" Filesharing-Abmahnung zunächst erst einmal anwaltlich prüfen. Es gibt durchaus mittlerweile selbst in der Rechtsprechung dazu kritische Stimmen. Darüber hinaus gibt es noch einiges mehr, was zu einer Filesharing-Abmahnung zu raten ist. Freilich, es bleibt ein defensives Vorgehen, das heißt, alles an Vorwurf können auch wir rechtlich nicht beseitigen. Aber wir können dafür Sorge tragen, dass Sie bei diesem "Rückzugsgefecht" nicht mehr an Recht und Geld einbüßen, als unbedingt erforderlich.

Berufsträger



RECHTSANWÄLTIN
MEDIATORIN
CORINNE RUSER
corinne.ruser@wrd.de



RECHTSANWÄLTIN
ELISABETH TENNER
elisabeth.tenner@wrd.de



RECHTSANWALT
WOLFGANG WENTZEL
wolfgang.wentzel@wrd.de

Gewerbemietrecht

Betriebskostenabrechnung

„Sonstige Betriebskosten“ müssen ausdrücklich benannt werden

Sonstige Betriebskosten können in einem Formularmietvertrag auch auf einen gewerblichen Mieter nur abwälzt werden, wenn sie ausdrücklich benannt sind.

Dies entschied erst kürzlich das Oberlandesgericht in Düsseldorf in seinem Urteil vom 15.12.2011, Az. 10 U 96/11.

Diesem Urteil lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein Mieter von gewerblichen Räumen seine Vermieter auf Rückzahlung zu viel gezahlter Betriebskostenvorauszahlung verklagte. Der Mieter war der Ansicht, dass die Kosten eines Feuerwehranschlusses nicht auf ihn als Mieter umzulegen waren. Im Mietvertrag war zwar die Umlage "sonstiger Kosten im Zusammenhang mit Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes" aufgeführt worden. Eine noch nähere Konkretisierung erfolgte dabei aber nicht.

Das Düsseldorfer Oberlandesgericht entschied demnach zugunsten des Mieters. Gemäß § 535 Abs. 1 BGB ist grundsätzlich der Vermieter ver-

pflichtet, die Kosten des Grundstückes zu tragen. Soll hiervon abgewichen werden, muss dies im Mietvertrag deutlich geregelt werden. Hierfür müssen die auf den Mieter umgelegten Betriebskosten einzeln und ausdrücklich aufgeführt werden. Da die hier in Streit stehende Regelung bezüglich der vom Mieter zu tragenden Kostenlast im Mietvertrag nicht eindeutig geregelt war, gab das Gericht dem Mieter Recht. Er hatte gegen den Vermieter einen Rückzahlungsanspruch in Höhe der nicht wirksam auf ihn umgelegten Kosten des Feuerwehranschlusses.

Im Zusammenhang mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf wird einmal mehr deutlich, dass bei der Umlage sonstiger Betriebskosten auf den Gewerberaummieter hinreichend konkrete und deutliche Regelungen im Mietvertrag erforderlich sind. Dies gilt sodann erst recht beim Wohnraummietter.

Bei der individuellen Mietvertragsgestaltung stehen wir Ihnen gern mit unseren Kenntnissen zur Seite

Erbrecht

Rechte und Pflichten des Erben

Rechtzeitige Information kann vor Streitigkeiten schützen

Wenn Sie eine Erbschaft machen, werden Sie in aller Regel mit zahlreichen Fragen und Problemen konfrontiert. Wollen Sie (rechtsliche) Fehler vermeiden, sollten Sie sich so rechtzeitig wie möglich über Ihre Rechte und Pflichten informieren.

Erbverzicht, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Ausschlagungsfrist, Anfechtung des Testamtes, Pflichtteilsrechte, Pflichtteilsverzichte, Auskunfts- und Herausgabeansprüche des Erben - all dies sind einzelne Teilbereiche, mit denen man unter Umständen in der Rolle als Erbe konfrontiert wird. Oftmals werden Fristen, Zeiträume zur Geltendmachung von Ansprüchen bzw. andere gesetzliche Rahmenbedingungen, die in aller Regel fatale Folgen haben können, aufgrund von Unwissenheit verkannt oder nicht wahrgenommen. So ist zu beachten, dass mit der Annahme der Erbschaft der Annemende endgültiger Erbe wird. Gleichzeitig verliert er damit sein Recht, die Erbschaft auszuschlagen.

Dabei ist die Annahme selbst nicht an eine bestimmte Form gebunden. Wollen Sie hingegen nicht Erbe sein, müssen Sie die angefallene Erbschaft form- und fristgerecht ausschlagen. In diesem Fall erhalten Sie zwar nicht die Vermögenswerte des Nachlasses, werden aber auch nicht mit den Nachlassverbindlichkeiten belastet. Oftmals sind es die möglichen Nachlassverbindlichkeiten, die den Einzelnen dazu veranlassen, ein Erbe auszuschlagen. Insoweit man sich mit dieser Möglichkeit auseinandersetzt, ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz dem Erben hierfür nur eine kurze Frist von sechs Wochen einräumt, die weder verkürzt noch verlängert werden kann. Selbstverständlich hat der Erbe innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, den Nachlassbestand zu überprüfen und zu entscheiden, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will. Insoweit können gleichfalls auch relevante Auskunfts- oder Herausgabeansprüche des Erben bestehen.



WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
MATTHIAS WITT
dresden@wrd.de

Impressum:

WITT ROSCHKOWSKI DIECKERT

Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Königstraße 4
01097 Dresden
Telefon: +49 (0)351.2 111 760
Telefax: +49 (0)351.2 111 777
E-Mail: dresden@wrd.de

Redaktion / Beiträge:

RAin Corinne Ruser
RAin Elisabeth Tenner
WP/StB Matthias Witt
RA Wolfgang Wentzel

Weitere Niederlassungen:

WRD Hamburg
Alte Rabenstraße 32
20148 Hamburg
Telefon: +49 (0)40.18 04 01-0
Telefax: +49 (0)40.18 04 01-150
E-Mail: hamburg@wrd.de

WRD Berlin
Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30.27 87 07
Telefax: +49 (0)30.27 87 06
E-Mail: berlin@wrd.de

WRD Schwerin
Alexandrinestr. 2
19055 Schwerin
Telefon: +49 (0)385.5 90 03-0
Telefax: +49 (0)385.5 90 03-33
E-Mail: schwerin@wrd.de

WRD Frankfurt a.M.
Friedrich Ebert-Anlage 56
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69.75 699-0
Telefax: +49 (0)69.756 99-105
E-Mail: frankfurt@wrd.de

Internetrecht AKTUELL

Keine Probleme mit der Button-Lösung

Umsetzung des § 312 g Abs. 2 BGB neuer Fassung

Es gibt ab 01.08.2012 einen neuen § 312g Abs. 2 BGB. Dieser verlangt, dass dem Verbraucher, unmittelbar bevor er seine Bestellung abgibt, mitzuteilen sind:

1. Die „wesentlichen Merkmale“ der Ware (oder Dienstleistung),
2. der Gesamtpreis und
3. zusätzlich anfallende Versandkosten.

Bei Dauerschuldverhältnissen: auch die Mindestlaufzeit des Vertrages.

Direkt darunter muss sich der finale Button befinden, der vorzugswürdig mit „**Zahlungspflichtig bestellen**“ beschriftet sein soll, aber auch die Bezeichnung „**Kaufen**“ tragen kann.

Der Gesetzgeber zielte auf Abfallen-Betreiber und verschleierte entgeltliche Verträge, nicht aber auf den ohnehin schon überreglementierten Onlineshop ab. Das heißt, letzterer wird nicht viel zu ändern haben. Wir beraten Sie gern darüber, was Sie zu beachten und ggf. zu verändern haben.

WRD Dresden Praxisseminare 2012

ARBEITSRECHT

- **Personalarbeit** - arbeitsrechtliche Probleme im laufenden Arbeitsverhältnis
- **Workshop - Formale Fehler im Arbeitsrecht sicher vermeiden** - Von der Stellenausschreibung bis zur Zeugniserstellung

für ambulante und stationäre Einrichtungen

- **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung** - Richtige Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter

UNTERNEHMENSRECHT

- **Unternehmensnachfolge**: Planung und Gestaltung unter Berücksichtigung erbrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Gesichtspunkte!
- **Alternative Wohnkonzepte** - leistungs- und ordnungsrechtliche Betrachtung alternativer Wohnformen in Sachsen
- **Kauf und Verkauf von Pflegeeinrichtungen** - Rechtzeitig planen und gestalten unter Beachtung rechtlicher und steuerlicher Fallstricke
- **Das neue Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG)** - worauf müssen sich teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Sachsen zukünftig einstellen?
- **Praxisabgabe und Praxisnachfolge** - juristische und steuerliche Aspekte

GESUNDHEITS- UND PFLEGERECHT

- **Delegation ärztlicher Leistungen** auf nichtärztliche Mitarbeiter unter Berücksichtigung der aktuellen Vertragssituation in Sachsen - Voraussetzung, Durchführung, Dokumentation
- **Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege** - Rechtssicherheit im Umgang mit Pflegebedürftigen, Betreuen/ Bevollmächtigten und dem Betreuungsgericht
- **Pflegeupdate 2012** - Das Pflege-neuausrichtungsgesetz (PNG) - praktische und rechtliche Herausforderungen
- **Pflegeberater** - Basiswissen Recht

für ambulante und stationäre Einrichtungen

INTERNET- UND IT-RECHT

- **Rechtssicher im Internet verkaufen** - aktuelle Neuregelungen im Online-Handelsrecht, z.B. Button-Lösung des Gesetzgebers ab 01.08.2012